Bundesrat zu Drucksache **582/26**

16.11.26

U - AV - Wi

Berichtigung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 16. November 2026 Folgendes mitgeteilt:

Die mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 durch den Bundeskanzler dem Präsidenten des Bundesrates zugeleitete oben genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält die gemäß Anlage aufgeführten offenbaren Unrichtigkeiten.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

AVV Änd. TA Luft BR-Drs. 582/26		
Drs.	**Berichtigung**	**Begründung**
Drs. 582/26	Zu Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe h) (Anhang 2 Nummer 14 der TA Luft) In Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe h) ist hinter der Angabe „(Ausgabe Dezember 2023)“ ein schließendes Anführungszeichen einzufügen.	Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler; es besteht kein Zweifel, dass die zur Ersetzung vorgesehene Angabe nach der Angabe „(Dezember 2023)“ endet. Eine inhaltliche Änderung der Vorschrift ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 2 Nummer 5.4.1.11, Abschnitt Kohlewertstoffbetriebe (BTA Luft HG 1) In Artikel 2 Nummer 5.4.1.11 ist im Abschnitt Kohlewertstoffbetriebe in Satz 1 erster Halbsatz die Angabe „Nummern 5.2.6“ durch die Angabe „Nummer 5.2.6“ zu ersetzen.	Hierbei handelt es sich um eine „offenbare Unrichtigkeit“; gewollt ist der Bezug auf die Nummer 5.2.6. Daher muss hier Nummer im Singular verwendet werden. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Auf den Seiten 56, 108, 136, 181, 194, 205, 250, 295, 300 des Entwurfs wird die Angabe „[… einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2924/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen],“ durch die Angabe „[… einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung]“ ersetzt.	Es handelt sich um einen redaktionell fehlerhaften Einsetzbefehl; gemeint ist eindeutig die Mantelverordnung, welche die Neufassung der 4. BImSchV enthält. Eine inhaltliche Änderung der Vorschrift ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 3 Nummer 5.4.2.8.1a/2a, Abschnitt Schwefeloxide In Artikel 3 Nummer 5.4.2.8.1a/2a ist im Abschnitt Schwefeloxide bei „Gasbeheizte Wannen mit nahstöchiometrischer Fahrweise (…)“ zwischen „0,70“ und „g/m³“ ein Leerzeichen einzufügen.	Hierbei handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit. Die Einfügung des fehlenden Leerzeichens dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 3 Nummer 5.4.2.11, Abschnitt Gasförmige Anorganische Chlorverbindungen In Artikel 3 Nummer 5.4.2.11 ist im Abschnitt Gasförmige anorganische Chlorverbindungen zwischen „mg/m³“ und „nicht“ ein Leerzeichen einzufügen.	Hierbei handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit. Die Einfügung des fehlenden Leerzeichens dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.

Drs. 582/26	Zu Artikel 7 Nummer 5.4.6.1, Abschnitt A) Sulfatzellstoffproduktion, im Abschnitt Geruchsstoffe In Artikel 7 Nummer 5.4.6.1 sind im Abschnitt A) Sulfatzellstoffproduktion im Abschnitt Geruchsstoffe im Satz 2 die Wörter „zu zuführen“ durch das Wort „zuzuführen“ zu ersetzen.	Hierbei handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit. Die Löschung des Leerzeichens dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 9 Nummer 5.4.8.1e, Abschnitt Ammoniak In Artikel 9 Nummer 5.4.8.1e ist im Abschnitt Ammoniak zwischen „10“ und „mg/m³“ ein Leerzeichen einzufügen.	Hierbei handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit. Die Einfügung des fehlenden Leerzeichens dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 9 Nummer 5.4.8.1i, Satz 1 In Artikel 9 Nummer 5.4.8.1i ist im Satz 1 zwischen „Nr. 2024/573“ und „oder“ ein Leerzeichen einzufügen.	Hierbei handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit. Die Einfügung des fehlenden Leerzeichens dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 9 Nummer 5.4.8.1i, Satz 3 In Artikel 9 Nummer 5.4.8.1i ist im Satz 3 die Angabe „(BGBl. I S. 700) geändert worden i“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 700) geändert worden ist,“ zu ersetzen.	Hierbei handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit. Vom Wort „ist“ wurde nur der Anfangsbuchstabe gedruckt. Die Vervollständigung des Wortes und die Einfügung des fehlenden Kommas dienen der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 9 Nummer 5.4.8.1i, Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe h In Artikel 9 Nummer 5.4.8.1i ist im Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen, im Buchstaben h zwischen „3“ und „g“ ein Leerzeichen einzufügen.	Hierbei handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit. Die Einfügung des fehlenden Leerzeichens dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 9 Nummer 5.4.8.2.5a, Abschnitt Emissionsbegrenzungen (BTA Luft HG 8) In Artikel 9 Nummer 5.4.8.2.5a ist die Angabe „EMISSIONSBEGRENZUNGEN“ durch die Angabe „EMISSIONSANFORDERUNGEN“ zu ersetzen.	Die Nummern 5.4.8.2.5a, 5.4.8.2.5b und 5.4.8.2.5c regeln vergleichbare Sachverhalte. In der Nummer 5.4.8.2.5a wurde dabei ein Abschnitt fälschlicherweise mit „Emissionsbegrenzungen“ statt mit „Emissionsanforderungen“ überschrieben. Hierbei handelt es sich um eine „offenbare Unrichtigkeit“; die genannten Überschriften dienen der Strukturierung des Regelungstextes. Ihnen kommt kein Regelungsgehalt zu. Emissionsbegrenzungen sind gemäß Nummer 2.7 die in einem

		Genehmigungsbescheid für eine konkrete Anlage festzulegenden zulässigen Emissionen. Daher können in der TA Luft nur Emissionsanforderungen aber keine Emissionsbegrenzungen enthalten sein. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 9 Nummer 5.4.8.3.1/2d, Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen, Buchstabe e In Artikel 9 Nummer 5.4.8.3.1/2d ist im Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderung im Buchstaben e im Satz 3 die Angabe „Anlagen nach Nummer 5.4.8.5.3“ durch die Angabe „Anlagen nach Nummer 8.5.3“ zu ersetzen.	Das System der Nummerierung im Abschnitt 5.4 der TA Luft besteht aus der Angabe „5.4“ gefolgt von der entsprechenden Nummer der Anlagenart aus der 4. BImSchV. Es erschließt sich daher unmittelbar, dass hier Anlagen der Nummer 8.5.3 gemeint sind. Eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 9 Nummer 5.4.8.3.1/2d, Abschnitt Dioxine und Furane In Artikel 9 Nummer 5.4.8.3.1/2d sind im Abschnitt Dioxine und Furane die Wörter „Anhang 2 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung“ durch die Wörter „Anlage 2 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung“ zu ersetzen.	Hierbei handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit, da die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen keine Anhänge, sondern Anlagen hat. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 582/26	Zu Artikel 9 Nummer 5.4.8.3.1/2d, Abschnitt Messung und Überwachung, Absatz 3 In Artikel 9 Nummer 5.4.8.3.1/2d sind im Abschnitt Messung und Überwachung im Absatz 3 die Wörter „Anhang 2 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung“ durch die Wörter „Anlage 2 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung“ zu ersetzen.	Hierbei handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit, da die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen keine Anhänge, sondern Anlagen hat. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.